

Inkrafttreten:	1. September 2012
Stand:	1. Oktober 2020
Auskunft bei:	Mobilitätsstelle

WEISUNG

Grundsätze und Empfehlungen für die Gestaltung der Mobilität in den Bachelor- und Master-Studiengängen der ETH Zürich

Der Rektor,

gestützt auf Art. 9 Abs. 2 und Abs. 4 Bst. i der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003 (RSETHZ 201.021),

erlässt folgende Weisung:

Präambel

Die ETH Zürich fördert die horizontale Mobilität als eine Option für gute Studierende, zusätzliche Erfahrungen zu sammeln, die ihre Chancen im globalen Arbeitsmarkt steigern. Als Mobilitätsaufenthalte gelten grundsätzlich sowohl Aufenthalte zum Studium an einer anderen Hochschule, die im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, wie auch solche, welche die Studierenden individuell durchführen (Outgoings und Incomings). Die ETH betrachtet Mobilität als Teil einer Kultur der Offenheit und der Zusammenarbeit mit (Partner-)Hochschulen, dies auch mit Blick auf die Rekrutierung hervorragender Studierender und Wissenschaftler dieser Hochschulen. Die horizontale Mobilität wird in einer Weise gefördert, die mit den Qualitätsansprüchen der ETH an das Studium vereinbar ist.

Grundsätze

Grundsatz 1: Mobilitätsfenster

In jeder Studienrichtung der ETH Zürich besteht für Studierende, die sowohl ihr Bachelor- als auch ihr Master-Studium an der ETH Zürich absolvieren, mindestens ein Mobilitätsfenster. Es kann auf der Bachelor- oder der Master-Stufe¹ angesiedelt sein. In diesem Fenster kann ein Mobilitätsaufenthalt grundsätzlich ohne Verlängerung des Studiums und ohne übermässige Zusatzbelastung für die Studierenden absolviert werden (vorbehältlich der Wahl einer geeigneten Gasthochschule und eines passenden Studienplans). Die an der Gasthochschule erbrachten Studienleistungen können zumindest teilweise für das Studium an der ETH Zürich angerechnet werden.

¹ Für spezialisierte Master-Studiengänge gelten folgende Ausnahmen:

- Mobilitätsfenster sind nicht gewährleistet; und
- die Anrechnung von Mobilitäts-Kreditpunkten kann generell ausgeschlossen sein.

Grundsatz 2: Leistungsanforderung für Outgoings

¹ Von ETH-Studierenden, die im Rahmen von Austauschprogrammen einen Mobilitätsaufenthalt an einer anderen Hochschule absolvieren wollen (Outgoings), wird ein angemessenes Leistungsniveau verlangt. Als Minimalanforderung für alle Studiengänge gilt eine Durchschnittsnote von 4.50 in der Basisprüfung.² Studierende, die diese Note nicht erreicht haben, können sich trotzdem für den Austausch qualifizieren, indem sie in den höheren Bachelor-Semestern die Note 4.50 erreichen oder übertreffen.³

² Das nominierende Departement kann für seine Studierenden bzw. Studiengänge höhere Noten verlangen oder zusätzliche Anforderungen stellen (bspw. Aufenthalt erst nach Bestehen der obligatorischen Fächer des zweiten Studienjahres). Dasselbe kann für bestimmte Austauschprogramme gelten.

Grundsatz 3: Keine Mobilität für Master-Studierende ohne Bachelor-Abschluss der ETH Zürich

¹ Für Master-Studierende, die ihren vorangehenden (Bachelor-)Abschluss nicht an der ETH Zürich erworben haben⁴, gilt:

- a. Sie können nicht an einem Austauschprogramm der ETH Zürich teilnehmen.
- b. Individuelle Mobilitätsaufenthalte sind möglich, aber die Anrechnung von Mobilitäts-Kreditpunkten für den Master-Abschluss ist ausgeschlossen.

² Vorbehalten bleibt Grundsatz 4.

Grundsatz 4: Externe Master-Arbeit

Das Verfassen der Master-Arbeit an einer anderen Hochschule ist in der Regel eine besondere Form eines Mobilitätsaufenthaltes. Das Departement legt fest, ob, in welcher Form und unter welchen Voraussetzungen Mobilität für die Master-Arbeit möglich ist, d. h. es legt unter anderem fest, ob für die Master-Arbeit die Einschränkungen aus den Grundsätzen 2 und 3 nicht gelten sollen.

Grundsatz 5: Mobilität im Falle einer Zulassung zum Master mit Auflagen

Für Studierende, die mit Auflagen zum Master-Studium zugelassen worden sind, ist ein Mobilitätsaufenthalt erst möglich, wenn sie die Auflagen vollständig erfüllt haben. Mobilitäts-Kreditpunkte werden nicht für das Erfüllen von Zulassungsaufgaben angerechnet.

² Von diesem Grundsatz ausgenommen sind die im Bachelor-Studiengang Architektur immatrikulierten Studierenden. Für sie gilt als Minimalanforderung: Die Durchschnittsnote aus der Kategorie «Grundlagenfächer des Basisjahres» muss 4.50 betragen.

³ Die internen Leitlinien für die Umsetzung der Leistungsanforderungen wurden revidiert. Die revidierten Richtlinien gelten für alle Studierenden, die ab Herbstsemester 2021 im Rahmen von Austauschprogrammen einen Mobilitätsaufenthalt absolvieren.

⁴ Die Departemente können Ausnahmen vorsehen für Master-Studierende mit einem Bachelor-Abschluss der EPFL oder der Universität Zürich.

Grundsatz 3 gilt für Studierende, die ab Herbstsemester 2012 ins Master-Studium eintreten.

Grundsatz 6: Leistungsanforderung an Incomings

Studierende, die im Rahmen eines Austauschprogramms oder individuell als Mobilitätsstudierende an die ETH Zürich kommen (Incomings), müssen auf vergleichbarem Niveau stehen wie die Outgoings der ETH Zürich. Das aufnehmende Departement beurteilt die Bewerbungsdossiers nach geeigneten Kriterien und lehnt ungenügende Bewerbungen ab.

Empfehlungen

Empfehlung 1: Wahl von bevorzugten Austauschpartnern

Im Interesse der Qualitätssicherung und des Austauschs von „best practice“ sowie der effizienten Abwicklung des Austauschs sollen die Departemente bevorzugte Austauschpartner auswählen. Mit diesen Partnerhochschulen können die Studienpläne der Austauschstudierenden, die Modalitäten der Anrechnung von Kreditpunkten, die Umrechnung der Noten sowie administrative Angelegenheiten standardisiert werden.

Empfehlung 2: Umgang mit Terminkollisionen bei Prüfungen

Mit Terminkollisionen bei Prüfungen im Zusammenhang mit Mobilität soll wie folgt umgegangen werden:

- a. Durch geeignete Definition der Mobilitätsfenster (betr. Outgoings) und Gestaltung der Zusammenarbeit mit Partnerhochschulen (betr. Outgoings und Incomings) kann die Problematik wirkungsvoll eingegrenzt werden.
- b. Für mündliche Prüfungen sollen Terminverschiebungen wenn möglich zugelassen werden.
- c. Für schriftliche Prüfungen wird individuell vorgegangen. Die Möglichkeit einer Prüfungsverschiebung mit/ohne Modusänderung wird jeweils dahingehend überprüft, ob das reguläre Absolvieren der Prüfung für die Studierenden zumutbar ist. Fernprüfungen werden auch in Betracht gezogen.

Inkrafttreten

¹ Diese Weisung tritt am 1. September 2012 in Kraft.

² Grundsatz 1 muss bis zum Beginn des Herbstsemesters 2015 umgesetzt sein (Übergangsfrist von drei Jahren).

24. August 2012

Der Rektor
Lino Guzzella